



Bekanntmachung

vom 30.03.2026

Aktenzeichen:
III/30 - 6102.52 (139267)

Sachbearbeiter/in:
Tobias Stibich

Zuständiges Amt:
III/30

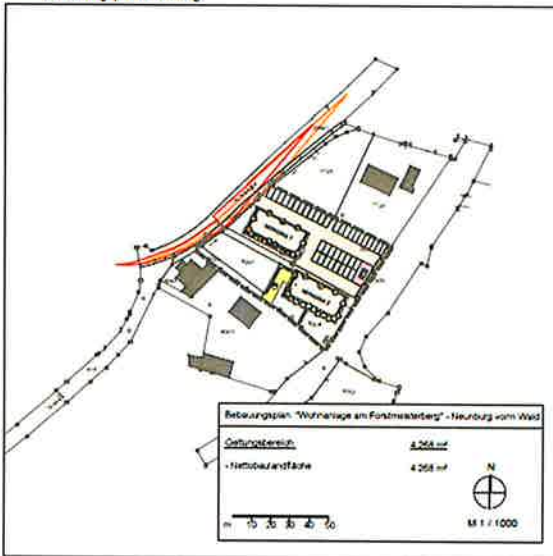
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage am Forstmeisterberg – 2. Änderung“

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB

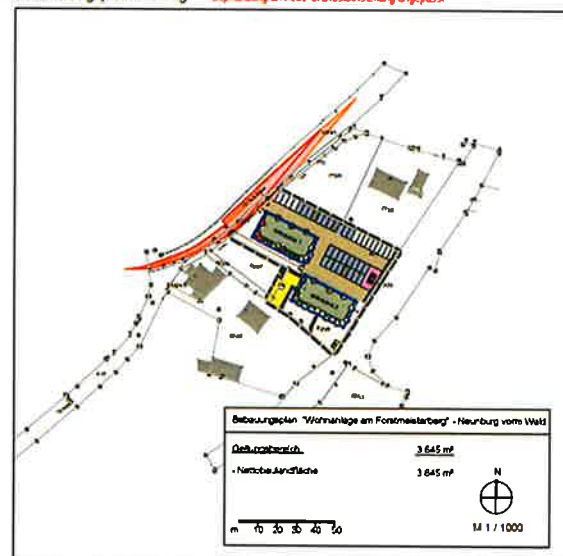
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

ursprünglicher Bebauungsplan
mit 1. Bebauungsplanänderung



2. Bebauungsplanänderung



Der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 den Beschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage am Forstmeisterberg“ gefasst.

Die MH Projektmanagement GmbH beabsichtigt einen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage am Forstmeisterberg“ mit der 2. Änderung aufzuheben und einer anderen Nutzung zuzuführen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Herausnahme einer Teilfläche aus dem aktuellen Plangebiet am südwestlichen Ende des Geltungsbereichs beabsichtigt. Die beschriebene Fläche umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 620/7 und 620/8 der Gemarkung Neunburg vorm Wald

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im sogenannten zweistufigen Verfahren mit zweifacher Behörden- und Bürgerbeteiligung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Bekanntmachung liegen der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung qualifizierten Bebauungsplan „Wohnanlage am Forstmeisterberg“ mit den zugehörigen Unterlagen (Bebauungsplanentwurf, etc.) in der Zeit vom

02. April 2026 – 04. Mai 2026

während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Freitag:	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Montag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

im Zimmer B 2.06; 2. Stockwerk, im Rathaus Schrankenplatz 1, Eingang B „Im Berg“, 92431 Neunburg vorm Wald für jedermann öffentlich zur Einsicht aus. Auch Personen mit Beeinträchtigungen können die Räumlichkeiten ohne Einschränkungen über den Aufzug erreichen und die Unterlagen einsehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterlagen dazu können auf der Internetseite der Stadt Neunburg vorm Wald unter:

<https://www.neunburgvormwald.de/rathaus-buerger/rathaus/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunburg vorm Wald, 30. März 2026
STADT NEUNBURG VORM WALD


Martin Birner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Angeschlagen am
Abgenommen am